Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/**11206**

19.05.98

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm

A) Problem

Die Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm soll in Übereinstimmung mit dem Wunsch aller Beteiligten und der Vertreter der Region und entsprechend dem Votum des Wissenschaftsrates vom 14./15. Mai 1998 eine selbständige Fachhochschule werden.

B) Lösung

In Anlehnung an die bisherigen Gesetze zur Errichtung der neuen Fachhochschulen wird die bestehende Fachhochschulabteilung als Fachhochschule Neu-Ulm durch Gesetz errichtet.

Das Ministerium wird im Gesetz ermächtigt, vorläufige Regelungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der neuen Hochschule zu treffen. Dies wird im wesentlichen dadurch erreicht, daß die bestehenden Institutionen für eine Übergangszeit auch die Funktionen des Zentralbereichs wahrnehmen.

Die organisatorischen Vorkehrungen für die von der Staatsregierung angestrebte und vom Wissenschaftsrat empfohlene enge Zusammenarbeit mit der baden-württembergischen Fachhochschule Ulm können im Rahmen der Experimentierklausel des neuen Hochschulgesetzes geschaffen werden; sie bedürfen daher keiner besonderen Bestimmung.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Anbindung der Abteilung an die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm, die auf ein Votum des Wissenschaftsrates für die erste Aufbauphase zurückgeht, wäre für den weiteren Ausbau der Fachhochschule in der Region nachteilig.

Die staatsvertragliche Errichtung einer gemeinsamen Hochschule Ulm - Neu-Ulm wird von Baden-Württemberg und Bayern abgelehnt, da sie im Alltag zu viele Probleme (Haushalt, Dienstrecht) aufwerfen würde. Die angestrebten Synergie-Effekte sollen statt dessen durch eine gleichberechtigte Kooperation beider Fachhochschulen erreicht werden.

D) Kosten

Die Errichtung einer selbständigen Hochschule erfordert gewisse zusätzliche Kosten (Präsident, Kanzler), verringert aber den andernfalls erforderlichen Koordinierungsaufwand. Die Kosten des weiteren Ausbaues der Fachhochschule von derzeit ca. 500 flächenbezogenen Studienplätzen auf etwa 1.000 werden durch die Selbständigkeit nicht berührt.

Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache **13/11206**

19.05.98

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm vom 28. April 1994 (GVBl. S. 292, BayRS 2210-4-2-K), geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG)“

2. Es wird folgender Art. 1 a eingefügt:

   „Art. 1 a

   Die bisherige Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm wird die selbständige Fachhochschule Neu-Ulm.“

3. In Art. 2 werden die Worte „und in Neu-Ulm eine Abteilung der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm“ und das Wort „je“ gestrichen.

4. In Art. 3 Abs. 3 werden die Worte „und Neu-Ulm“ gestrichen, das Wort „Abteilungen“ wird durch das Wort „Abteilung“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 3 a eingefügt:

   „Art. 3 a

   Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschule Neu-Ulm und für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm, Abteilung Neu-Ulm,“ durch die Worte „der Fachhochschule Neu-Ulm“ ersetzt.

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl. S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. S. 447, ber. S. 477), wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm“ durch die Worte „die Fachhochschule Kempten“ ersetzt; nach den Worten „die Fachhochschule München,“ werden die Worte „die Fachhochschule Neu-Ulm,“ eingefügt.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Landshut“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Neu-Ulm“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Begründung:

§ 1 ändert das Gesetz über die Errichtung der neuen Fachhochschulen.

§ 1 Nr. 1 paßt die Überschrift an.

§ 1 Nr. 2 verselbständigt die bisherige Abteilung der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm zur neuen Fachhochschule Neu-Ulm. Die Formulierung stellt klar, daß hier – anders als bei den letzten Fachhochschul-Neugründungen – schon ein handlungsfähiger Kern für die neue Hochschule vorhanden ist.

§ 1 Nrn. 3 und 4 sind redaktionelle Anpassungen an die neue Rechtslage.

§ 1 Nr. 5 ermächtigt wie in den anderen Fällen der Neugründung von Fachhochschulen das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Aufbau, Organisation und Bestellung der Organe zeitlich begrenzte Regelungen zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die bestehende Abteilung bereits ein funktionsfähiger Hochschulkern ist.

§ 1 Nr. 6 ist eine redaktionelle Anpassung.

§ 2 ändert das BayHSchG, indem er die Aufzählung der bayer. staatlichen Hochschulen um die Fachhochschule Neu-Ulm ergänzt.

§ 3 fügt das Amt des Präsidenten/Rektoren der neuen Fachhochschule in die Anlage zum Bayer. Besoldungsgesetz.

§ 4 regelt das Inkrafttreten zum WS 1998/99.